

1. Die Mitgliedsbeiträge können aus folgender Auflistung entnommen werden:

Personenkreis	Einmalige Aufnahmegebühr	(Monatsbeitrag) <sup>2</sup> Jahresbeitrag	Zusatz-Beitrag „jährlicher Arbeitseinsatz“ <sup>3</sup>
Kinder (bis 14 Jahre) <sup>1</sup> Bei Familienmitgliedschaft; sonst werden sie wie Jugendliche berechnet	0 €	0 € 0 €	0 €
Jugendliche (bis 18 Jahre) <sup>1</sup>	0 €	3,5 € 42 €	30 €
Azubis / Schüler / Studenten / Wehrdienstpflichtige <sup>4</sup>	42 €	3,5 € 42 €	30 €
Erwachsene (über 18 Jahre) <sup>1</sup>	72 €	6 € 72 €	30 €
Familienmitgliedschaft <sup>5</sup> 1 Erwachsener 2 Erwachsener	72 € 42 €	6,0 € 72 € 3,5 € 42 €	30 €

<sup>1</sup> Stichtag: 01.01. des Beitragjahres

<sup>2</sup> Im Aufnahmejahr wird der Jahresbeitrag zum 1. des Folgemonats anteilmäßig berechnet

<sup>3</sup> Dieser Beitrag kann durch Arbeitseinsätze wieder gut geschrieben werden. Je „Arbeitseinsatz“ fällt eine Gutschrift von 15 Euro an, die zu Beginn des folgenden Jahres mit dem fälligen Zusatzbeitrag verrechnet wird. Welche Tätigkeiten zu dieser Befreiung führen, bestimmt der Vorstand. Rentner, Pensionäre und dauerhaft arbeitsunfähige Vereinsmitglieder werden auf Antrag von den Einmalzahlungen befreit. Kinder und ehrenamtlich im Verein tätige Mitglieder sind von dieser Einmalzahlung befreit.

<sup>4</sup> nachweispflichtig

<sup>5</sup> Zur Familienmitgliedschaft zählen: Ehepartner / Partner mit gleichem Wohnsitz

## Doppelmitgliedschaft

Soweit ein Vereinsmitglied der Taucherflöhe Emsland e.V. Mitglied in einem anderen Tauchverein ist und durch diesen bereits beim VDST gemeldet wurde, reduziert sich der monatliche Beitrag um jeweils 1/12 der Jahresbeiträge des VDST.

## Passive Mitgliedschaft

Passive (nicht tauchende) Mitglieder, die nicht beim VDST gemeldet werden möchten, zahlen ebenfalls diesen reduzierten Mitgliedsbeitrag.

In beiden Fällen ist durch das Mitglied gegenüber dem Verein eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben.

2. Die fälligen Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich zum 15. März und zum 15. September im Voraus im Lastschriftverfahren eingezogen.  
  
Die Mitglieder haben für eine ausreichende Deckung der Abbuchungskonten zu sorgen. Entstehen durch Nichtdeckung, Angabe falscher Kontodaten oder andere nicht durch den Tauchverein zu vertretende Umstände zusätzliche Kosten, wie etwa Gebühren für Rücklastschriften o.ä., so sind diese durch das Mitglied zu tragen.
3. Für VDST-Tauchkurse der Stufen CMAS\* bis CMAS\*\*\* wird eine Gebühr von 85.- Euro, für VDST-Spezialkurse eine Gebühr von 45.- Euro erhoben.
4. Nehmen Mitglieder des Vereins an Fortbildungsveranstaltungen des VDST, der Tauchsportlandesverbände oder des Landessportbundes oder ihnen gleichgestellten Verbänden teil, und ist diese Fortbildung den Zwecken des Vereins dienlich, so kann der Verein dem Mitglied die anfallenden Kursgebühren erstatten. Die Erstattung erfolgt in Form einer Stundung der in den Folgejahren anfallenden Jahresmitgliedsbeiträgen bis zur Höhe der angefallenen Kursgebühren. Nebenkosten werden nicht erstattet. Über die Anwendung dieser Regelung entscheidet in jedem Einzelfall der Vorstand vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung der durch das Mitglied zu verauslagenden Fortbildungskosten besteht nicht.
5. Durch den Vorstand bestellte Übungsleiter und sonstige Aufsichtspersonen, die das Vereinstraining überwachen, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung. Art und Höhe der Entschädigung werden zwischen dem Vorstand und dem Begünstigten schriftlich vereinbart und sind auf der folgenden Jahreshauptversammlung offen zu legen und zu genehmigen. Die maximale Höhe der Vergütung richtet sich nach den gesetzlichen Regeln für die steuerfreie Übungsleiterpauschale
6. Änderungen der Gebührenordnung in den Punkten 1., 2. und 5. erfordern die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Änderungen der Punkte 3. und 4. sind durch einen Vorstandsbeschluss möglich.